

I. Stadtverwaltung

Kreisbauamt

7597 Rheinau

SG 303

Herr Bruder

805-224

22.06.1988

Satzung der Stadt Rheinau über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil **Diersheim** im Bereich "Grüneck"

Bezug: Antrag vom 30.05.1988

Anl.: 1 Fertigung

Bei der am 16.05.1988 vom Gemeinderat beschlossenen Satzung zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Diersheim im Bereich "Grüneck" wird eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigenverfahrens für die Satzung ist nach § 12 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Die Satzung ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Im Übrigen weisen wir auf § 214 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO hin und bitten, einen entsprechenden Vermerk bei der öffentlichen Bekanntmachung beizufügen. Wir empfehlen folgenden Wortlaut:

"Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und

- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen".

Wir bitten, uns nach Inkrafttreten der Satzung den Tag des Wirksamwerdens der Bekanntmachung mitzuteilen und ein Verkündungsblatt vorzulegen.

II. Nachricht hiervon erhält das SG 301 im Hause mit Satzung und Plan.

Seiser

hr

1. 11. 11.

S t a d t R h e i n a u
Ortenaukreis

S a t z u n g
Über die Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil
Rheinau-Diersheim

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578). zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Rheinau-Diersheim Bereich Grüneck werden gemäß § 34 Abs. 4 BauGB festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Rheinau-Diersheim werden dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan vom 05.04.1988 dargestellt.

§3

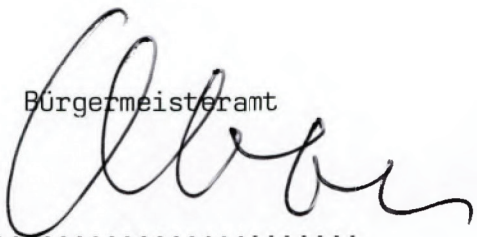
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Rheinau, den 16. Mai 1988

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt.

Bürgermeisteramt


.....
(Oberle, Bürgermeister)

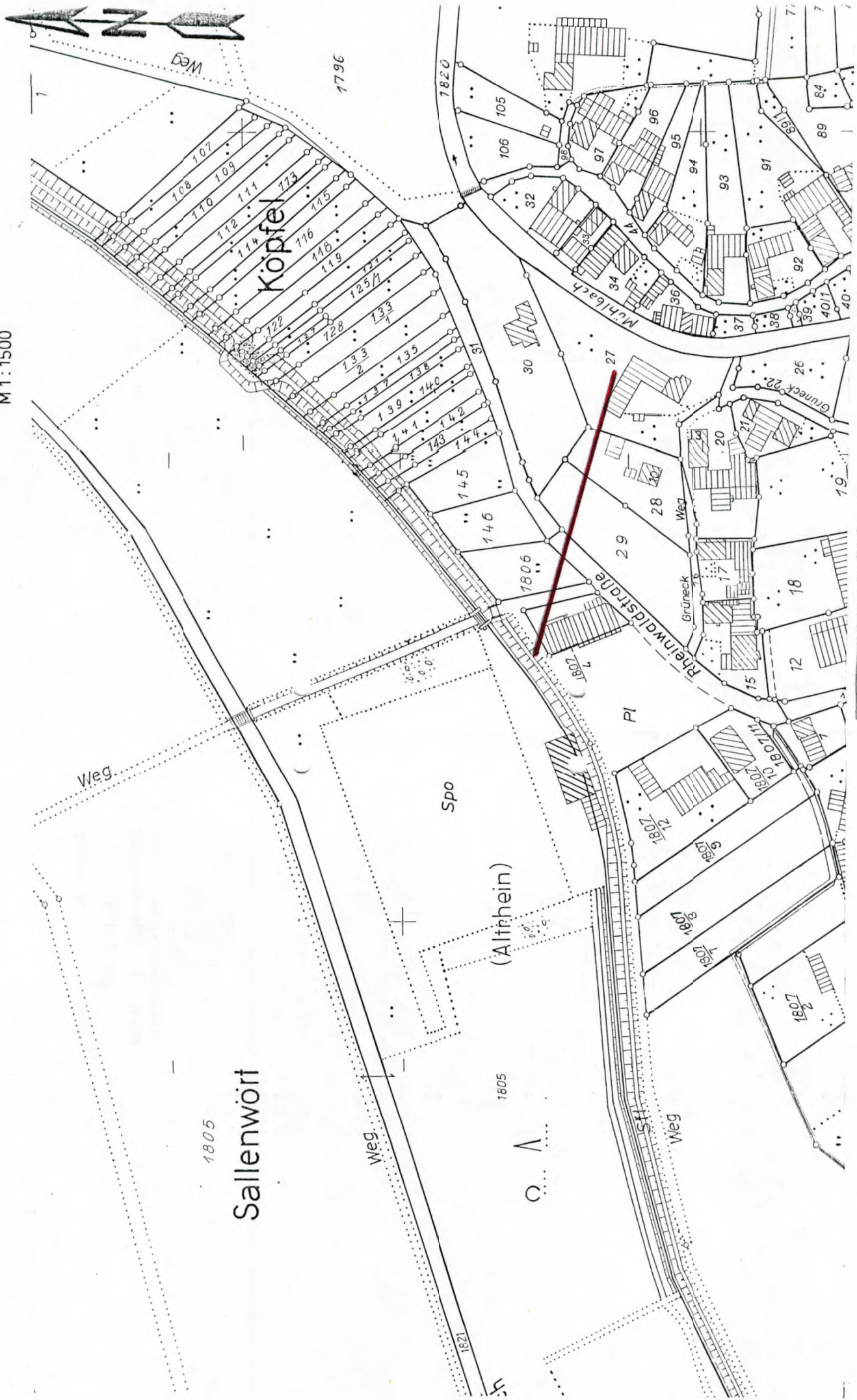
Gemeinde

Rheinau

Gemarkung

Diersheim

M 1:1500



Derstellung entspricht dem
Liegenschaftskataster.
Abweichungen gegenüber
dem Grundbuch möglich.

Unbeglaubigter Auszug aus der Flurkarte
für die Flurstücke Nr. 27, 28, 29, 30
gefertigt am 5. April 1988

Staatl. Verm. Amt Offenburg